

## **Allgemeinverfügung**

Schwyz, 18. Juni 2020

### **Betreffend: Bekämpfung des Feuerbrandes**

#### **1 Ausgangslage**

1.1 Der Feuerbrand ist eine gefährliche Bakterienkrankheit die das Kernobst (Apfel, Birne, Quitte) und verwandter Zier- und Wildgehölze befällt. Der Bund hat beschlossen, dem Feuerbrand gemäss Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV, SR 916.20) ab 1. Januar 2020 den Status des Quarantäneorganismus zu entziehen, weil er sich stark verbreitet hat und auch mit Bundesvorgaben nicht mehr zu tilgen ist. Somit ist der bakterielle Erreger grundsätzlich nicht mehr melde- und bekämpfungspflichtig. Feuerbrand kann aber nach wie vor grosse wirtschaftliche Schäden in Obstanlagen verursachen, wenn die Infektionsbedingungen während der Blüte optimal sind. Aus diesem Grund gehört der Feuerbrand auch weiterhin zu den besonders gefährlichen Schadorganismen und zählt seit 1. Januar 2020 zu der neu geschaffenen Kategorie der geregelten Nicht-Quarantäneorganismen. Die bestehende Feuerbrandrichtlinie Nr. 3 des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) wurde entsprechend den neuen Vorgaben angepasst. Damit würdigt der Bund zwar das Gefahrenpotential, welches vom Feuerbrand ausgeht, zieht sich aber bei der Bekämpfung vollständig zurück, um sich prioritären Quarantäneorganismen zuzuwenden.

1.2 Im Kanton Schwyz wurden im Jahr 2019 70 000 Hochstammobstbäume und 36 Hektaren Intensivobstanlagen im Rahmen der Strukturdatenerhebung deklariert. Mit einer Hochrechnung von durchschnittlichen Ertragszahlen kann davon ausgegangen werden, dass in den Niederstammkulturen jährlich Früchte im Wert von rund 3.2 Mio. Franken gepflückt werden. Unter der Annahme, dass rund ein Drittel der Hochstammbäume geerntet werden, erwirtschafteten die Landwirtschaftsbetriebe jährlich weitere 2.8 Mio. Franken mit Hochstammobst. Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 rund 2.6 Mio. Franken Hochstammbeiträge an Schwyzer Landwirte ausbezahlt. Die totalen Einnahmen im Obstbau des Kantons Schwyz beliefen sich demnach im Jahr 2019 auf rund 8.6 Mio. Franken, was rund 5.1% der landwirtschaftlichen Produktion entspricht. Für viele Landwirtschaftsbetriebe hat der Obstbau eine existenzielle Bedeutung. Vom Feuerbrandbakterium können schätzungsweise die Hälfte dieser Hochstamm- und Niederstammbäume befallen werden, da es nur Kern- nicht aber Steinobstbäume befällt. Folglich kann der Feuerbrand landwirtschaftliches Einkommen in erheblichem Ausmass gefährden und landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Existenz bedrohen.

1.3 Durch die bisher verfolgte Schutzobjektstrategie wurde die Infektionsgefahr bedeutend reduziert. In den Jahren 2014–2019 befiel der Feuerbrand in den kontrollierten Gebieten jährlich durchschnittlich 141 Hochstamm- und 156 Niederstammbäume. Durch frühzeitige Erkennung mussten von 2014–2019 jährlich durchschnittlich lediglich 39 Hochstamm- und 17 Niederstammbäume gerodet werden. Die restlichen Bäume konnten mit gezielten Rückschnitten gerettet und ein Übergreifen auf andere Bäume oder Anlagen verhindert werden.

1.4 Die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Pflanzengesundheit vom 14. November 2019 (PGesV-WBF-UVEK, SR 916.201) regelt Massnahmen in Bezug auf den Feuerbrand in Art. 6. Demgemäss können die zuständigen kantonalen Dienste in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Gebiete ausscheiden, in denen die Häufigkeit des Auftretens von Feuerbrand auf Wirtspflanzen gering gehalten werden soll (sog. «Gebiete geringer Prävalenz»). Wer in einem solchen Gebiet Pflanzen besitzt, die mit Feuerbrand befallen werden können, muss die Pflanzen bezüglich Feuerbrandbefall überwachen. Bei Verdacht oder Feststellung, dass Feuerbrand aufgetreten ist, muss der Besitzer Meldung an den zuständigen kantonalen Pflanzenschutzdienst erstatten und möglichst rasch für die Entfernung und die sachgerechte Vernichtung besorgt sein. Der kantonale Pflanzenschutzdienst soll die Einhaltung dieser Pflichten überwachen. Der Bund setzt neu auf die Eigenverantwortlichkeit von Pflanzenbesitzern und Bewirtschaftern von Baumanlagen.

## **2 Erwägungen**

2.1 Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Obstbaus für den Kanton Schwyz und dem nach wie vor als erheblich einzustufenden Gefahrenpotenzials des Feuerbrands für Obstkulturen, ist es wichtig, dass der Kanton Schwyz Gebiete mit geringer Prävalenz gemäss Art. 6 PGesV-WBF-UVEK ausscheiden kann.

2.2 Zuständig hierfür ist gemäss Art. 6 PGesV-WBF-UVEK der kantonale Dienst in Absprache mit dem BLW. Gemäss § 11 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 (LG, SRSZ 312.100) unterhält der Kanton einen Pflanzenschutzdienst. Dieser ist gemäss § 20 Abs. 1 der Landwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2004 (LV, SRSZ 312.111) dem Amt für Landwirtschaft angegliedert.

2.3 Die Festlegung der Gebiete mit geringer Prävalenz erfolgte in Absprache mit der Branche. Das Gebiet wurde vom BLW genehmigt und muss im Amtsblatt veröffentlicht werden. In Gebieten mit geringer Prävalenz müssen Besitzer von Pflanzen, die mit Feuerbrand befallen werden können, eine Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflicht wahrnehmen. Kantonale Kontrolleure führen mindestens risikobasierte Stichprobenkontrollen über die Wahrnehmung der Überwachungs- und Bekämpfungspflicht der Pflanzenbesitzer durch. Der kantonale Pflanzenschutzdienst kann überdies die Besitzer bei der Überwachung mittels Kontrolleuren unterstützen. Verdachtsmeldungen müssen nur noch innerhalb von Gebieten mit geringer Prävalenz abgeklärt werden. Bei Befallsverdacht melden sich die Besitzer beim kantonalen Pflanzenschutzdienst. Es müssen Rückschnittmassnahmen, gemäss den Weisungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes ausgeführt werden. Freiwillige Rodungen können vom Kanton finanziell gefördert werden. Reduzierte finanziellen Entschädigungen werden gewährt, wenn ein grosses, wirtschaftliches Eigeninteresse an Bekämpfungsmassnahmen besteht.

2.4 Die Massnahmen sollen dazu dienen, Hochstammobstgärten vor Feuerbrand zu schützen, existenzbedrohenden Feuerbrandbefall in Niederstammobstanlage zu verhindern, den Obstbau im Kanton Schwyz zu sichern und die Produktion von feuerbrandfreiem Pflanzmaterial in Baumschulen zu ermöglichen. Der Kanton Schwyz verfolgt weiterhin eine Kontroll- und Bekämpfungsstrategie in Gebieten mit geringer Prävalenz. Als Grundlage für die Massnahmen dienen die Weisungen des kantonalen Pflanzenschutzdienstes, basierend auf der Richtlinie Nr. 3 des BLW.

### 3 Verfügung

3.1 Im Kanton Schwyz werden Gebiete mit geringer Prävalenz bezüglich Feuerbrand aus-  
geschieden, in welchen Massnahmen gemäss Ziff. 2.3 sowie gemäss Art. 6 Abs. 2 PGesV-WBF-  
UVEK gelten. Eine Karte mit den Gebieten mit geringer Prävalenz ist im WebGIS (Geokategorie  
Landwirtschaft, Feuerbrand) aufrufbar. Diese Karte ist integrierender Bestandteil der Verfügung.

3.2 Für die Besitzer von Pflanzen, die vom Feuerbrand befallen werden können, ergeben  
sich Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflichten gemäss Art. 6 Abs. 2 PGesV-WBF-UVEK

3.3 Der kantonale Pflanzenschutzdienst kontrolliert die Durchführung der Massnahmen.

3.4 Widerhandlungen gegen Pflichten gemäss Art. 6 Abs. 2 PGesV-WBF-UVEK werden  
gemäss Art. 292 StGB mit Busse bestraft. Sie können überdies zu Kürzung oder Verweigerung von  
Direktzahlungen führen (Art. 170 Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 28. April 1998 [LwG,  
SR 901.1]).

3.5 Die Verfügung tritt am 26. Juni 2020 in Kraft.

3.6 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit ihrer Mitteilung schriftlich beim  
Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz Beschwerde  
erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Be-  
gründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Ver-  
treeters zu enthalten.

3.7 Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung wird gestützt auf § 42 Abs. 2 des  
Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974 die aufschiebende Wirkung entzogen.

3.8 Das Dispositiv dieser Verfügung wird gemäss § 33 Abs. 2 VRP im kantonalen Amts-  
blatt veröffentlicht.

3.9 Zustellung:

- Bauernvereinigung des Kantons Schwyz, Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm
- Die betroffenen Gemeinden sowie Bezirke
- Vorstand des Obstbauvereins des Kantons Schwyz
- Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
- Redaktion Amtsblatt

**Amt für Landwirtschaft**

  
Mario Bürgler, Vorsteher